



# **Merkblatt WEF**

## **Gültig ab: 1. Januar 2023**

In diesem Merkblatt verwendete Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind – falls nicht ausdrücklich anders festgehalten – jeweils für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts sowie für Personen ausserhalb des binären Geschlechtermodells anwendbar.

Dieses Merkblatt richtet sich nach den geltenden massgebenden Gesetzen und Verordnungen (Art. 30 Bst. a bis g BVG; Art. 331d und 331e OR; Art. 1ff. WEFV). Die Einzelheiten sind in Art. 28 und 29 des Vorsorgereglements geregelt.

## **Gültigkeitsbereich**

Zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf hat die anspruchsberechtigte Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Verpfändung oder des Vorbezugs von Mitteln der beruflichen Vorsorge. Das Sparguthaben kann entweder teilweise oder ganz vorbezogen werden.

## **Wofür kann das Vorsorgekapital verwendet werden?**

Zulässige Verwendungszwecke für das Wohneigentum sind:

- der Erwerb und/oder die Erstellung von selbstgenutztem Wohneigentum;
- die Amortisation bzw. Rückzahlung von Hypothekendarlehen;
- die Beteiligungen an Wohneigentum (z.B. Anteilscheine an Wohnbaugenossenschaften). Die Anteilscheine müssen bei der BLVK hinterlegt werden.

Der Bezug von Guthaben aus der 2. Säule für Renovationen ist im BVG bzw. WEF nicht geregelt. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat jedoch mehrmals ausgeführt, dass Vorbezüge nicht nur für den Erwerb eines Wohnobjekts, sondern auch für angemessene Renovations- und Umbauarbeiten getätigt werden dürfen, wenn diese zum Zweck haben, die Wohnqualität und den Wert einer Liegenschaft zu erhalten.

## **Was gilt als zulässiges Wohneigentum?**

Zulässige Objekte sind die Wohnung oder das Haus (Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Reihenhaus, usw).

Zulässige Formen sind das Alleineigentum, das Miteigentum (namentlich das Stockwerkeigentum), das Eigentum zu gesamter Hand (Gesamteigentum) mit der verheirateten oder eingetragenen Partnerin bzw. dem verheirateten oder eingetragenen Partner, sowie das selbständige und dauernde Baurecht.

## **Wann ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung möglich?**

Das Schlussalter für die Geltendmachung eines Vorbezugs oder einer Verpfändung beträgt 62 Jahre.

## **Gibt es einen Mindestbetrag?**

Für den Vorbezug gilt ein Mindestbetrag von CHF 20 000.

Für die Verpfändung oder den Erwerb von Anteilscheinen gibt es keinen Mindestbetrag.

## **Gibt es einen Maximalbetrag?**

Bis zum Alter 50 kann maximal die aktuelle Austrittsleistung vorbezogen oder verpfändet werden.

Nach Alter 50 entspricht der Höchstbetrag entweder der auf das 50. Altersjahr berechneten Austrittsleistung oder der Hälfte der aktuellen Austrittsleistung. Massgebend ist der höhere Betrag der beiden Berechnungen.

Der maximal zulässige Betrag reduziert sich um die Höhe jener freiwilligen Einkäufe, die in den letzten drei Jahren vor dem Vorbezug gemacht wurden.

## **Ist ein Vorbezug mehrmals möglich?**

Sie können alle fünf Jahre einen Vorbezug geltend machen.

## **Welches sind die Auswirkungen auf das Versichertenverhältnis?**

Beim Vorbezug werden das Sparguthaben und die daraus resultierenden Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen gekürzt.

Bei einer Verpfändung wird die Austrittsleistung zugunsten der Pfandgläubigerin oder des Pfandgläubigers blockiert; die Rentenansprüche bleiben unverändert. Dies ändert sich erst dann, wenn das Pfand verwertet wird. Bei einer Pfandverwertung sind die Auswirkungen dieselben wie beim Vorbezug, das heisst die Leistungen werden gekürzt.

Nach erfolgter Verpfändung ist die schriftliche Zustimmung der Pfandgläubigerin oder des Pfandgläubigers zwingend einzuholen für:

- die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung;
- die Auszahlung der Vorsorgeleistung;
- die Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung infolge Ehescheidung auf die Vorsorgeeinrichtung der Ehegattin oder des Ehegatten.

## **Ist eine Risikodeckung möglich?**

Die BLVK vermittelt Ihnen auf Wunsch gerne eine Risikoversicherung, damit die gekürzten Leistungen bei Invalidität und Tod gedeckt sind. Allerdings werden Altersleistungen auf jeden Fall gekürzt, wenn der Vorbezug nicht zurückbezahlt wurde.

## **Besteht eine Steuerpflicht?**

Der Vorbezug ist steuerpflichtig und die Steuern dürfen nicht mit dem vorgezogenen Betrag verrechnet werden. Bitte wenden Sie sich für eine genaue Auskunft an die Steuerbehörde.

Die Rückzahlung des Vorbezugs wird der Eidgenössischen Steuerverwaltung gemeldet. Innert dreier Jahre nach der Rückzahlung können Sie die beim Vorbezug bezahlten Steuern zurückfordern.

## **Was geschieht beim Grundbuchamt?**

Die BLVK meldet den Vorbezug oder die Pfandverwertung dem zuständigen Grundbuchamt mit einer Veräusserungsbeschränkung. Diese Beschränkung wird wie folgt gelöscht:

- bei Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen;
- nach Eintritt eines Vorsorgefalles;
- bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung;
- wenn der Vorbezug vollständig zurückbezahlt wurde.

## **Kann oder muss der Vorbezug zurückbezahlt werden?**

Bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen müssen Sie oder Ihre Erbinnen und Erben den Vorbezug unter folgenden Voraussetzungen zurückzahlen:

- Beim Verkauf des Wohneigentums oder bei Kündigung der Wohnung im Rahmen einer Wohnbaugenossenschaft oder Mieterinnen- und Mieter-Aktiengesellschaft. Sollten Sie innerhalb von zwei Jahren wieder einen Vorbezug vornehmen wollen, können Sie ein Freizügigkeitskonto eröffnen.
- Beim Vermieten des Wohneigentums oder bei Einräumung von Rechten (zum Beispiel Nutzniessung), die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Die BLVK bewilligt Ausnahmen nur in Fällen, wo die Eigennutzung vorübergehend nicht möglich ist.
- Beim Tod der versicherten Person vor dem vollendeten 65. Altersjahr, wenn keine Leistungen an Hinterlassene ausgerichtet werden.

Eine freiwillige Rückzahlung ist möglich bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt CHF 10 000, ausser der ausstehende Vorbezug ist kleiner.

## **Was geschieht beim Wechsel der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers?**

Die BLVK teilt der neuen Vorsorgeeinrichtung die Höhe des Vorbezugs oder der Verpfändung mit. Zudem informiert sie beim Vorbezug das Grundbuchamt und bei der Verpfändung die Pfandgläubigerin oder den Pfandgläubiger über den Pensionskassenwechsel.

## **Wird das Einverständnis der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners benötigt?**

Beim Vorbezug und bei der Verpfändung benötigt die BLVK das schriftliche Einverständnis der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners. Wir brauchen für deren Unterschrift wie folgt eine Beglaubigung:

- entweder erscheint die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner persönlich mit einem gültigen Personalausweis bei der BLVK (nach Voranmeldung) und unterschreibt die Dokumente in Anwesenheit einer BLVK-Mitarbeiterin oder eines BLVK-Mitarbeiters;
- oder die Unterschrift der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners wird auf dem WEF-Antragsformular notariell beglaubigt.

## Welche Kosten entstehen?

Für nachstehend aufgeführte Aufwendungen im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung (WEF) erhebt die BLVK nachfolgende Gebühren:

- |  |         |
|--|---------|
| • Vorbezug oder Vorbezugsübertragung   | CHF 200 |
| • Vorbezug mit Renovationen            | CHF 300 |
| • Verpfändung                          | CHF 100 |
| • Kombination Vorbezug und Verpfändung | CHF 250 |

Der Antrag kann erst nach Eingang der Zahlung bearbeitet werden. Der Einzahlungsschein ist dem Antragsformular angehängt.

## Wie beantrage ich einen Vorbezug?

Sobald die Finanzierung mit der Hypothekargläubigerin oder dem Hypothekargläubiger besprochen und der Bedarf klar ist, können Sie bei Ihrer Ansprechperson für die Wohneigentumsförderung eine Offerte für den Vorbezug verlangen.

Auf dieser Offerte ist ersichtlich, welche Auswirkungen ein Vorbezug auf die Leistungen hat. Zusammen mit der Offerte erhalten Sie das Antragsformular sowie das Merkblatt zur Wohneigentumsförderung.

Bitte füllen Sie den Antrag auf Vorbezug (auch auf unserer Homepage zu finden) vollständig aus und senden Sie ihn uns mit allen auf dem Antragsformular erwähnten Unterlagen zu. Bitte beachten Sie auch die zu überweisenden Gebühren bei Einreichung Ihres Antrags.

Sind alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt und sobald die BLVK im Besitze aller Unterlagen und Angaben ist, erhalten Sie die notwendige Auszahlungsbestätigung mit einem neuen Versicherungsausweis zurück.

Der Vorbezug wird auf das nächstmögliche Datum (Mitte oder Ende Monat) ausbezahlt, jedoch bis spätestens sechs Monate nach Einreichung des kompletten Gesuchs.

Die Überweisung des Vorbezugs erfolgt in einem Betrag an die finanzierende Bank oder an eine Notarin oder einen Notar. Eine direkte Auszahlung an die versicherte Person ist nicht zulässig.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung und das Grundbuchamt werden innerhalb von 30 Tagen über den Vorbezug informiert. Die Eintragungskosten der Veräusserungsbeschränkung gemäss BVG beim Grundbuchamt übernimmt die BLVK.

## Wie beantrage ich eine Verpfändung?

Sobald die Finanzierung mit der Hypothekargläubigerin oder dem Hypothekargläubiger besprochen und der Bedarf klar ist, können Sie bei Ihrer Ansprechperson für die Wohneigentumsförderung eine Offerte für die Verpfändung verlangen.

Auf dieser Offerte ist ersichtlich, welche Auswirkungen eine Pfandverwertung bei Verpfändung auf die Leistungen hat. Zusammen mit der Offerte erhalten Sie die Antragsformulare sowie das Merkblatt zur Wohneigentumsförderung.

Bitte füllen Sie den Antrag auf Verpfändung (auch auf unserer Homepage zu finden) vollständig aus und senden Sie ihn uns mit allen auf dem Antragsformular erwähnten Unterlagen zu. Bitte beachten Sie auch die zu überweisenden Gebühren bei Einreichung Ihres Antrags.

Sind alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt und sobald die BLVK im Besitze aller Unterlagen und Angaben ist, erhalten Sie die Kopie der Verpfändungsbestätigung mit einem neuen Versicherungsausweis zurück. Das Original der Verpfändungsbestätigung wird der Pfandgläubigerin oder dem Pfandgläubiger zugestellt.

## Welches sind die Vor- und Nachteile des Vorbezugs und der Verpfändung?

### Vorbezug:

Vorteile	Nachteile
Zusätzliches Eigenkapital bzw. Erhöhung des Eigenkapitals (mind. 10% des Kaufpreises)	Sofortige Besteuerung des Vorbezuges
Reduktion des Fremdkapitals bzw. Hypothek (= geringe Schuldzinsen)	Reduktion der versicherten Risiko-/Altersleistungen
Geringere Belastung des Budgets	Vielleicht Zusatzversicherungen nötig (z.B. Lösung 3a oder 3b für die Altersleistungen), d.h. Kosten für die Risikoversicherung
	Geringe Schuldzinsen (steuerliche Nachteile)
	Veräusserungsbeschränkung beim Grundbuch
	Kein Einkauf mehr möglich

### Verpfändung:

Vorteile	Nachteile
Keine Kürzung der Leistungen	Eigenkapitalbedarf ist grösser
Keine Zusatzversicherungen nötig	Zustimmung der Pfandgläubigerin oder des Pfandgläubigers notwendig bei Anspruch auf Kapital
Untersteht nicht der Steuerpflicht	Keine Reduktion der Hypothek (= höhere Schuldzinsen)
Aufschub der Amortisation der Hypothek (steuerliche Vorteile)	Zinsbelastung (PK versus Bank)
Einkäufe immerhin möglich	
Zusätzliche Belehnung möglich	
Evtl. tieferer Zinssatz bei der 2. Hypothek	